

20

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 6/76

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl-Erwin M [REDACTED], W [REDACTED],
I [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bürgermeister Rolf G [REDACTED], W [REDACTED],
S [REDACTED]weg [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 21. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. November 1975 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision fallen dem Beklagten zur Last.

G r ü n d e :

Gemäß § 546 Abs. 1 ZPO in der hier geltenden Fassung vom 8. Juli 1975 (BGBl. I 1863) findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 40.000 DM übersteigt. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Sie kann deshalb nur unzulässig sein, wenn der Rechtsstreit nicht nur bezüglich des Klageantrags zu 3), der bei einem Streitwert von 1.000 DM für sich allein nicht die Erwachsenheitssumme erreicht, sondern auch hinsichtlich der mit den Anträgen zu 1) und 2) geltend gemachten Unterlassungs- und Widerrufsansprüchen vermögensrechtlichen Charakter besitzt. Das ist nicht der Fall.

Ansprüche, welche wie hier die persönliche Ehre des Klägers schützen sollen, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Senats grundsätzlich nicht vermögens-

rechtlicher Natur (Senatsurteile vom 29. Oktober 1968
- VI ZR 180/66 = VersR 1969, 62, 63 und vom 30. Mai 1974
- VI ZR 199/72 = NJW 1974, 1470 jeweils m.w.Nachw.).
Etwas anderes gilt nur, wenn sich aus dem Klagevorbringen
oder offenkundigen Umständen ergibt, daß das Rechts-
schutzbegehren des Klägers in wesentlicher Weise auch
der Wahrung seiner wirtschaftlichen Belange dienen
soll (BGHZ 35, 302; Senatsurteil vom 30. Mai 1974 = aaO).
Das trifft hier nicht zu. Vielmehr hat der Kläger in
den Tatsacheninstanzen erkennen lassen, daß insoweit im
Vordergrund die Wahrung seines politischen und gesell-
schaftlichen Ansehens stehe. Auch der Beklagte hat
keine Umstände aufzeigen können, die eine andere Be-
urteilung rechtfertigen würden. Daß für seinen Entschluß
zur Einlegung der Revision in erster Linie wirtschaft-
liche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein mögen, ist
ohne Bedeutung; für die Beurteilung der Natur der Streitig-
keit kommt es auf das geltend gemachte Interesse des Klägers
an.

Die Revisibilität wird auch nicht dadurch begründet,
daß die Anträge zu 1) und 2) mit einem vermögensrechtlichen
Klageanspruch, dem Feststellungsantrag zu 3), verbunden
sind. Vielmehr ergibt sich gerade daraus, daß der Kläger
die vermögensrechtlichen Folgen des Angriffs gegen seine
Person, um den es hier geht, in einem besonderen Klage-
antrag verfolgt, daß solche Interessen nicht im Vorder-
grund der Anträge zu 1) und 2) stehen.



Da auch der Feststellungsantrag zu 3) nicht die Revisionssumme erreicht, ist die Revision insgesamt als unzulässig mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zu verwerfen.

Dr. Weber

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann